



Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021
in der Fassung vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q3 2,5	2,00 € / Monat
Q3 4	3,20 € / Monat
Q3 10	8,00 € / Monat
Q3 16	12,80 € / Monat
Q3 25	20,00 € / Monat
Q3 100	80,00 € / Monat

Bei anderen Nenngößen 2 v. H. des Anschaffungswertes des Zählers. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) bleibt unverändert

(3) bleibt unverändert

§ 42 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,62 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,62 €**.

(3) bleibt unverändert



Artikel 2

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 20. Dezember 2023

Roland Tibi
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 12.12.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 23. Juli 2019 am 20.12.2023 im Internet bereitgestellt und gilt daher mit der Bereitstellung als bekanntgemacht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2023 angezeigt.

Elzach, den 20.12.2023

Thomas Tränkle
Kaufm. Betriebsleitung